

Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen

**Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen des ADAC
e.V. für Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge (AEB ADAC e.V.)**

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich; Allgemeines

- 1.1. Diese AEB ADAC e.V. finden auf alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem ADAC e.V., Hansastraße 19, 80686 München oder einem anderen Unternehmen der ADAC e.V. Gruppe (das vertragsschließende Unternehmen der ADAC e.V. Gruppe wird nachfolgend jeweils als „ADAC“ bezeichnet) und Vertragspartnern (Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen - nachfolgend jeweils als „Geschäftspartner“ bezeichnet) im Bereich von Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträgen Anwendung.
- 1.2. Unternehmen der ADAC e.V. Gruppe sind der ADAC e.V. und die mit diesem derzeit und/oder zukünftig unmittelbar und/oder mittelbar verbundenen Unternehmen.
- 1.3. Während in diesem Teil A. allgemein verbindliche Bestimmungen für alle Geschäftsbeziehungen geregelt werden, befinden sich in den folgenden Teilen B. – D. zusätzlich geltende besondere Bestimmungen für Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge. Im Fall von Widersprüchen, gehen die besonderen Bestimmungen den allgemeinen Bestimmungen vor.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners finden keine Anwendung. Abweichungen von diesen AEB ADAC e.V. sowie entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners sind nur wirksam, wenn diese ausdrücklich vereinbart werden. Dies gilt auch, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird oder der Geschäftspartner erklärt, nur zu seinen Geschäftsbedingungen abschließen zu wollen oder er seine AGB der Annahmeerklärung bzw. dem Liefer- bzw. Auftragschein beifügt. Ebenso wenig bedeutet die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen des Geschäftspartners oder deren Bezahlung eine Annahme der AGB des Geschäftspartners.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen (insb. Mahnungen, Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen, Anfechtungen etc.) und Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen (bspw. Nachtrags- oder Zusatzvereinbarungen) bedürfen, soweit nicht anders vereinbart oder unter B. – D. anders geregelt, zur Wirksamkeit der Textform.

2. Unterlagen; Entwürfe; Zeichnungen

- 2.1. Alle dem Geschäftspartner im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis überlassenen oder durch diesen gefertigten und dem ADAC gesondert in Rechnung gestellten Gegenstände und Unterlagen, wie insbesondere Hilfsmittel, Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfe, Berechnungen, Beschreibungen, Pläne, Modelle, Muster, technische Spezifikationen, Datenträger, sonstige Schriftstücke, Werkzeuge, Vorrichtungen, Teile und Materialien bleiben im Eigentum des ADAC bzw. gehen in dessen Eigentum über und sind auf dessen Aufforderung oder nach Vertragserfüllung unaufgefordert, unverzüglich und kostenlos an den ADAC zurückzugeben bzw. auf dessen Wunsch zu vernichten.
- 2.2. Die vorstehend in Ziff. 2.1 genannten Gegenstände und Unterlagen sind durch den Geschäftspartner als Eigentum des ADAC kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen

Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel von vom Geschäftspartner hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Geschäftspartners, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Geschäftspartner zu tragen. Der Geschäftspartner wird dem ADAC unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen.

3. Leistungen des Geschäftspartners

- 3.1. Der Geschäftspartner hat bei der Durchführung seiner vertraglich übernommenen Lieferungen und Leistungen (nachfolgend teils nur „Leistungen“ genannt) stets die jeweiligen einschlägigen gesetzlichen und fachlichen Vorgaben zu beachten. Dies gilt insbesondere für die im Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und jeweiligen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Im Fall der Übergabe oder Abnahme von Leistungen ist in Bezug auf die vom Geschäftspartner einzuhaltenden Regeln und Vorgaben auf deren Fassung zum Übergabe-/Abnahmezeitpunkt abzustellen.
- 3.2. Ohne Zustimmung des ADAC ist der Geschäftspartner nicht dazu berechtigt, geschuldete Leistungen oder Teile davon durch Dritte erbringen zu lassen.
- 3.3. Der Geschäftspartner hat sämtliche Leistungen so auszuführen, dass Störungen der betrieblichen Belange des ADAC und der weiteren Unternehmen der ADAC e.V. Gruppe möglichst vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden. Es gelten insbesondere die Bestimmungen aus Ziffer A.7.
- 3.4. Der Geschäftspartner ist, soweit dies nicht anders vereinbart ist, verpflichtet, alle zur Erbringung der beauftragten Leistungen benötigten Hilfsmittel (wie etwa Werkzeuge, Messgeräte etc., oder solche zur Absicherung der betroffenen Räumlichkeiten) auf eigene Kosten vorzuhalten bzw. zu stellen.
- 3.5. Der Geschäftspartner hat alle ihm für die Ausführung der vereinbarten Leistungen zur Verfügung gestellten Informationen, Vorgaben, Pläne und Unterlagen sowie sonstige Mitwirkungsleistungen des ADAC auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Etwaige festgestellte Fehler sind dem ADAC unverzüglich mit Hinweisen auf die sich ergebenden Auswirkungen mitzuteilen.

4. Leistungstermine; Verzögerungen

- 4.1. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die vereinbarten Termine und Fristen einschließlich etwaiger Zwischentermine und -fristen einzuhalten. Soweit nicht anders bestimmt, handelt es sich bei Fristen um verbindliche Vertragsfristen.
- 4.2. Maßgebend für die Einhaltung eines Leistungstermins ist die Erbringung der Leistung an dem vom ADAC benannten Erfüllungsort bzw. bei Lieferungen der Eingang der Ware bei der vom ADAC benannten Empfangsstelle.
- 4.3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Geschäftspartner mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.

- 4.4. Werden dem Geschäftspartner Umstände erkennbar, die eine Verzögerung der Leistung oder Lieferung befürchten lassen, so hat er den ADAC hierüber unverzüglich zu unterrichten.

5. Lieferungen

- 5.1. Der ADAC ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens 5 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Geschäftspartners ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 30 Kalendertage beträgt. Der ADAC wird dem Geschäftspartner die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Geschäftspartners mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Geschäftspartner wird dem ADAC die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 in Textform anzeigen.
- 5.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der sämtliche Angaben über die nach der Bestellung zu liefernden Gegenstände, insbesondere die Stückzahl, die ADAC-Artikelnummer und die Bestell- oder Vertragsnummer enthält. Der Lieferschein ist dergestalt beizufügen, dass dieser bei Anlieferung dem sofortigen und unmittelbaren Zugriff des ADAC unterliegt.
- 5.3. Der Geschäftspartner verpflichtet sich bei Liefergegenständen, die ganz oder teilweise der Montage bzw. des Zusammenbaus bedürfen, geeignete Montage- und Betriebsanleitungen mit zu übersenden.
- 5.4. Lieferungen und Versendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners an den vom ADAC angegebenen Ort. Dies gilt auch für Lieferungen/Versendungen an einen vom ADAC als Empfänger bezeichneten Dritten. Der jeweils angegebene Ort ist der Ort der Erfüllung.
- 5.5. Der Geschäftspartner ist nur nach gesonderter Vereinbarung zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt. Teillieferungen sind vom Geschäftspartner ausdrücklich als solche auszuweisen und zu kennzeichnen.
- 5.6. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der ADAC nicht auf Ansprüche für Mängelhaftung.

6. Anliefernsvorschriften

- 6.1. Anlieferungen mit Fahrzeugen an die ADAC-Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München, können nur montags bis donnerstags zwischen 7.00 Uhr und 15.00 Uhr und freitags zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr angenommen werden.
- 6.2. Die Zufahrt zum Ladehof der ADAC-Zentrale weist ein Gefälle von etwa 11 % auf. Gegenstände sind dem Gefälle entsprechend zu sichern.
- 6.3. Anlieferungen müssen grundsätzlich auf genormten Europool-Paletten erfolgen (Höhe inkl. Palette maximal 1,30 m,

ohne Überstand). Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ADAC Warenannahme (Tel. Nr. +49 89 7676-6513) – möglich. Tauschpaletten stehen in der Regel zur Verfügung.

- 6.4. Bei Anlieferungen von mehr als 5 Europool-Paletten oder Abweichungen von den vorstehend in den Ziffern 6.1 bis 6.3 stehenden Regelungen, muss mindestens 3 Arbeitstage vor dem Anlieferungstag eine schriftliche Ankündigung der Sendung erfolgen (Fax genügt, unter der Nr. +49 89 7676-4906). Der Frachtführer oder Geschäftspartner erhält in diesen Fällen zeitnah eine schriftliche Rückmeldung mit den zu befolgenden Instruktionen.
- 6.5. Durch die Nichtbeachtung der Anliefernsvorschriften entstehende Kosten, wie bspw. Umlade- und Weitertransportkosten, fallen dem Geschäftspartner zur Last.

7. Leistungserbringung im Betrieb des ADAC

- 7.1. Der Geschäftspartner ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen verantwortlich. Der Geschäftspartner übernimmt die Verpflichtung, dem ADAC seine Arbeitskräfte namentlich zu melden und sie zu veranlassen, sich während ihrer Arbeit den betrieblichen Gepflogenheiten des ADAC anzupassen.
- 7.2. Der Geschäftspartner verpflichtet sich die Vorgaben und Regelungen der „ADAC Fremdfirmenrichtlinie“ zur Kenntnis zu nehmen, zu befolgen, gegebenenfalls zu unterschreiben und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Die „ADAC Fremdfirmenrichtlinie“ wird dem Geschäftspartner auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 7.3. Im Falle von Werk-/Bauleistungen obliegt dem Geschäftspartner für die gesamte Dauer der Arbeiten bis zur Abnahme des Vertragsgegenstandes gem. Ziffer C.2 die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle und im Einwirkungsbereich des (Bau-)Vorhabens, soweit dort Leistungen ausgeführt oder Flächen für Bauarbeiten/Werkleistungen in Anspruch genommen werden.

8. Höhere Gewalt

- 8.1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, durch das die jeweilige Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, insbesondere Feuer- und Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auch auf Seiten von vorgeschalteten Vertragspartnern des Geschäftspartners, wie bspw. Vorlieferanten, gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der betreffende Vertragspartner seinerseits durch ein Ereignis gem. Ziffer 8.1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
- 8.2. Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die

höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.

- 8.3. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht erfolgten Leistungen nachgeholt werden sollen. Ungeachtet dessen ist der Geschäftspartner, sofern die höhere Gewalt ihm die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, berechtigt, von den betroffenen Leistungsvereinbarungen (bspw. Bestellungen) zurückzutreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem ADAC infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftspartner vom Vertrag zurücktreten. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

9. Preise

- 9.1. Die vereinbarten Preise sind – soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen ausdrücklich getroffen werden – Festpreise und beinhalten alle Nebenkosten einschließlich Versicherungen, öffentlicher Abgaben und Zölle zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 9.2. Für Werk- und Dienstleistungen können gemäß Ziffern C.4 und D.2 abweichende Vergütungsformen vereinbart werden.
- 9.3. Anfahrtskosten, Fracht und Verpackungen werden nur dann vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 9.4. Zusätzlich angefallene, nachgewiesene und ordnungsgemäß in Rechnung gestellte Aufwendungen für verbrauchte Materialien u. ä. sind nur erstattungsfähig, wenn dies ausdrücklich vorab schriftlich vereinbart worden ist oder der ADAC seine vorherige Einwilligung zu den Aufwendungen erklärt hat.

10. Reisekosten

- 10.1. Der ADAC erstattet die Reisekosten nur soweit ausdrücklich vertraglich vereinbart und nur, sofern diese tatsächlich angefallen und durch entsprechende Belege nachgewiesen sind und soweit die in den Belegen ausgewiesenen Kosten die vorher genehmigten Kosten nicht übersteigen.
- 10.2. Reise- und Wartezeiten sind keine Arbeitszeiten und werden als solche nicht in Anrechnung gebracht.

11. Rechnung und Zahlung

- 11.1. Die Rechnung hat sämtliche Pflichtangaben (vgl. § 14 Abs. 4 UStG) zu enthalten. Hierzu gehören insbesondere ADAC SAP - Bestellnummer, Angabe des Lieferscheins oder des Leistungsnachweises, die Menge, die Mengeneinheit, den Preis pro Einheit der einzelnen Ware/Leistung sowie der Gesamtpreis für die Lieferung/Leistung.
- 11.2. Sämtliche Rechnungen haben steuerlichen Erfordernissen zu genügen, insbesondere ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Das teilweise oder gänzliche Fehlen dieser

Angaben steht der Fälligkeit des geschuldeten Betrages entgegen.

- 11.3. Rechnungen sind ausschließlich per E-Mail im *.pdf Format unter Angabe der ADAC SAP - Bestellnummer, des Auftragsbezugs sowie der beauftragenden ADAC-Abteilung zu senden an:

rechnungen.kreditoren@adac.de

- 11.4. Zahlungen seitens des ADAC gelten nicht als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Erfüllung.

12. Abgaben

- 12.1. Jede Vertragspartei ist für ihre sich aus der Bestellung ergebenden Steuern und steuerlichen Verpflichtungen aller Art selbst verantwortlich, soweit nicht Abweichendes geregelt ist.

- 12.2. Alle in der Bestellung genannten Vergütungen sind Nettobeträge, d.h. die jeweils aktuell geltende gesetzlicher Umsatzsteuer ist zusätzlich wie ausgewiesen zu entrichten.

- 12.3. Wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen die Mehrwertsteuerzahllast einer Vertragspartei erhöht oder die Vorsteuer einer Vertragspartei gemindert wird, sind beide Parteien verpflichtet, die betroffene Rechnung entsprechend zu korrigieren.

- 12.4. Direkte Steuern, die aufgrund der Zahlungen am Sitz des ADAC erhoben werden, trägt der Geschäftspartner. Alle aufgrund des Vertrages zu zahlenden Beträge werden nach Abzug sämtlicher Steuern, Abgaben oder Verwaltungsgebühren ausgezahlt, die an der Quelle einbehalten werden und die der ADAC aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die jeweiligen Finanzbehörden oder sonstige Behörden abführen muss. Wenn das einschlägige Doppelbesteuerungsabkommen eine Ermäßigung oder Befreiung von einem Steuerabzug vorsieht, wird der ADAC den entsprechenden Betrag nur dann ohne Abzug zahlen, wenn der Geschäftspartner dem ADAC eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat, und zwar spätestens einen Tag vor der Zahlung.

- 12.5. Der Geschäftspartner ist verantwortlich für alle weiteren ihm durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen. Der Geschäftspartner haftet dem ADAC gegenüber für alle Forderungen oder Nachteile, die dieser wegen der Verletzung dieser Pflichten durch den Geschäftspartner erleidet.

- 12.6. Der Geschäftspartner haftet für alle Zölle, Gebühren und Steuern jeder Art, einschließlich der Steuern und Abgaben auf Löhne, Gehälter und andere Vergütungen seiner Mitarbeiter und Mitarbeiter Dritter, die ihm bei der Ausführung des Auftrages anfallen.

13. Zahlungsbedingungen

- 13.1. Sämtliche ordnungsgemäßen und unbeanstandeten Rechnungen sind vorbehaltlich folgender Ziffer 13.2 innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig, und zwar nach Wahl des ADAC durch Übersenden eines Verrechnungsschecks oder Überweisung auf ein Bankkonto.

- 13.2. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor Eingang der Ware beim ADAC bzw. Erbringung der Leistung durch den Geschäftspartner bzw. Abnahme der Leistung durch den ADAC.

- 13.3. Von einer vorzeitig vom Geschäftspartner vorgenommenen

Lieferung bzw. erbrachten Leistung, der der ADAC nicht zugestimmt hat, wird eine an den vorgesehenen Liefer-/Leistungsstermin gebundene Zahlungsfrist nicht berührt.

13.4. Bei Zahlungsverzug schuldet der ADAC Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

14. Aufrechnung; Zurückbehaltung; Abtretung

14.1. Der Geschäftspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des ADAC nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den ADAC ganz oder teilweise zu verpfänden oder abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt. Tritt der Geschäftspartner Forderungen gegen den ADAC ohne Zustimmung des ADAC an einen Dritten ab, so ist der ADAC nach seiner Wahl dazu berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Geschäftspartner oder den Dritten zu leisten oder gegenüber dem bisherigen Geschäftspartner die Aufrechnung auch mit bindender Wirkung für den Abtretungsempfänger zu erklären.

Für den Fall, dass Vergütungs-/Zahlungsansprüche des Geschäftspartners aus und im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen zum ADAC von Dritten gepfändet werden, ist der ADAC berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Pfändung bereits an den Geschäftspartner erbrachte Zahlungen auf die gepfändete Forderung zu verrechnen (Tilgungsbestimmung - § 366 Abs. 1 BGB).

14.2. Zur Zurückbehaltung ist der Geschäftspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom ADAC anerkannt ist.

14.3. Zur Aufrechnung ist der Geschäftspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom ADAC anerkannt ist.

15. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

15.1. Der ADAC ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn er die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr verwenden kann. Dem Geschäftspartner werden in diesem Fall die von ihm erbrachten Teilleistungen vergütet (werkvertragliche Regelungen siehe Ziffer C.)

15.2. Ist bei Dauerschuldverhältnissen im Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vorgesehen, kann der Vertrag - außer bei Werkverträgen - vom Geschäftspartner mit einer Frist von drei Monaten, vom ADAC mit einer Frist von einem Monat, zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Es gilt Ziffer A.1.5.

15.3. Ein zwischen dem ADAC und dem Geschäftspartner geschlossener Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt u.a., wenn

- a) die andere Vertragspartei vertragliche Verpflichtungen schuldhaft verletzt und Leistungen, zu deren Vornahme sie verpflichtet ist, trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht vornimmt oder das pflichtverletzende Verhalten nicht binnen der gesetzten Frist abstellt;
- b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das

Vermögen einer Vertragspartei mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird; die §§ 103 bis 119 Insolvenzordnung bleiben unberührt;

- c) sich die Vermögenslage der anderen Vertragspartei so stark verschlechtert, dass die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der anderen Vertragspartei gefährdet ist oder einer Vertragspartei die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen wird;
- d) die Erfüllung des Vertrages aus Gründen, die nicht von der kündigenden Vertragspartei zu vertreten sind, rechtlich und/oder tatsächlich unmöglich wird.

15.4. Weitere vertragliche außerordentliche Kündigungsgründe bleiben unberührt (siehe insbesondere Ziffer 26 – Verhaltenskodex und Beilage 1 zu Ziff. 22).

16. Geheimhaltung

16.1. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle Informationen,

- ❖ die seitens des ADAC ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden, oder
- ❖ die zu den nach § 23 GeschGehG geschützten Informationen gehören, insbesondere Know-how, oder
- ❖ die durch gewerbliche und andere Schutzrechte geschützt sind[, z.B.. Entwurfsmaterial für Software (vgl. § 69 a Abs. 1 UrhG)], oder
- ❖ die unter das Bankgeheimnis oder eine ähnliche Geheimhaltungspflicht fallen oder von ähnlicher Natur wie die durch Bankgeheimnis geschützten Informationen sind, oder
- ❖ bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse des ADAC aus der Natur der Information ergibt,

und die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit dem ADAC bekannt werden, insbesondere die Inhalte und Konditionen von Verträgen, als Geschäftsgeheimnis (i.S.v. § 23 GeschGehG) bzw. vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, und zwar bis zu einem Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsbeendigung. Mitumfasst von dieser Ziffer A.16 sind auch Informationen, die von den weiteren Unternehmen der ADAC e.V. Gruppe offenbart wurden.

16.2. Der Geschäftspartner ist weiter verpflichtet, ihm bekannt gewordene Informationen ausschließlich für Zwecke der Auftrags- bzw. Vertragserfüllung zu verwenden und sie ausschließlich jenen Mitarbeitern, Beauftragten und/oder Unterauftragnehmern zugänglich zu machen, die über die Informationen zwingend für die Zwecke des Vertrages verfügen müssen. Ergänzend gilt Ziffer A.2.

16.3. Der Geschäftspartner hat die vorstehend aufgeführte Verpflichtung zur Geheimhaltung allen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und/oder Unterauftragnehmern und deren Mitarbeitern, die Zugang zu den Informationen haben, aufzuerlegen und für die Einhaltung deren Verpflichtung Sorge zu tragen.

16.4. Sobald der Geschäftspartner vom ADAC dazu aufgefordert wird, wird er - nach Wahl des ADAC - sämtliche Informationen, die er in welcher Form auch immer (digital oder analog) im Rahmen der Zusammenarbeit vom ADAC oder vom ADAC beauftragten Dritten erhalten hat, oder die er schriftlich oder sonst wie festgehalten oder gespeichert hat und die der Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Ziffer A.16.1 unterliegen, vernichten und die Vernichtung auf Wunsch des ADAC schriftlich bestätigen oder diese an den ADAC übergeben. Entsprechendes gilt für sämtliche Kopien, in welcher

Form auch immer. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund wird ausgeschlossen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Geschäftspartners bleiben hiervon unberührt. Dies gilt auch für den Austausch von IT-Systemkomponenten, die so zu bearbeiten sind, dass die auf ihnen noch enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar sind. Soweit dies mit dem ADAC vereinbart wurde, sind derartige Komponenten vom Geschäftspartner gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen unter Aufsicht zu zerstören.

16.5. Der Geschäftspartner stimmt zu, dass seine mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis im Zusammenhang stehenden Informationen innerhalb der ADAC e.V. Gruppe sowie der ADAC SE und der mit dieser verbundenen Unternehmen (ADAC SE Gruppe) ausgetauscht werden dürfen.

16.6. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht für Informationen,

- ❖ die vom Geschäftspartner von einer anderen Quelle bezogen wurden, die das Recht zur Bereitstellung dieser Information hat,
- ❖ die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt waren oder danach öffentlich bekannt wurden, ohne, dass dies auf einer Pflichtverletzung des Geschäftspartners beruht,
- ❖ die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der Geschäftspartner den ADAC vorab unterrichten, um ihm Gelegenheit zu geben, gegen die Offenlegung vorzugehen. In jedem Falle wird der Geschäftspartner den ADAC nachträglich unterrichten.

Den Nachweis für das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen muss der Geschäftspartner führen.

17. Datenschutz

17.1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere der EU-DS-GVO einzuhalten. Hierfür erforderliche weitere vertragliche Vereinbarungen wird er mit dem ADAC schließen. Er ist weiterhin verpflichtet, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf die Einhaltung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

17.2. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter, die mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis im Zusammenhang stehen innerhalb der ADAC SE Gruppe verarbeitet werden dürfen.

18. Vertragsstrafe für Verletzung der Ziffern 16 und 17

Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen und die hier vereinbarten Geheimhaltungspflichten durch den Geschäftspartner wird die Bezahlung einer angemessenen Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe im Einzelfall vom ADAC bestimmt wird und deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des ADAC bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf solche Schadensersatzansprüche anzurechnen.

19. Haftung; Versicherung

19.1. Der Geschäftspartner haftet unbeschränkt für alle Schäden, die er bzw. seine Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht haben. Er stellt den ADAC von allen

Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten ergeben.

19.2. Der ADAC haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen – beruhen, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

19.3. Für sonstige Schäden haftet der ADAC nur dann, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen - beruhen.

Diese Haftungseinschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Geschäftspartner vertrauen darf.

19.4. Im Falle der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den ADAC und/oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gemäß Ziffer A.19.3 ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

19.5. Zur Sicherstellung etwaiger Schadenersatzansprüche des ADAC hat der Geschäftspartner eine Haftpflichtversicherung, die sämtliche im Einzelnen beauftragten Leistungen während deren gesamten Vertragsdauer und über deren Mängelverjährung hinweg abdeckt, in ausreichender Höhe abzuschließen und nachzuweisen.

20. Nutzungsrechte und Schutzrechte

20.1. Der Geschäftspartner überträgt dem ADAC unwiderruflich die ausschließlichen, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkten, übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen vom Geschäftspartner für den ADAC individuell erbrachten verkörperten Leistungen, insbesondere auch an Entwürfen und Gestaltungsvorschlägen (zusammen „Arbeitsergebnisse“). Der ADAC ist insbesondere berechtigt, Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie öffentlich wiederzugeben und zugänglich zu machen, einschließlich der Vermietung, sie zu bearbeiten und auch nach ihrer Fertigstellung ohne Mitwirkung des Geschäftspartners zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

20.2. An für den ADAC nicht individuell erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der Geschäftspartner dem ADAC unwiderruflich ein nicht ausschließliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht im in Ziffer A.20.1 geregelten Umfang.

20.3. Die Rechteeinräumung an den ADAC nach Ziffern A.20.1 und A.20.2 umfasst gleichermaßen die entsprechende Rechteeinräumung an die weiteren Unternehmen der ADAC SE Gruppe.

20.4. Soweit der Geschäftspartner Dritte mit der Erbringung von Leistungen beauftragt hat, sichert er dem ADAC zu, dass der ADAC das uneingeschränkte, übertragbare, ausschließliche Nutzungsrecht im obigen Umfang an diesen (ggf. geschützten) Arbeitsergebnissen erhält und verpflichtet sich dazu, mit den Dritten entsprechende vertragliche Regelungen zu vereinbaren.

20.5. Dem Geschäftspartner steht an den für den ADAC gefertigten Arbeitsergebnissen und sonstigen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

- 20.6. Der Geschäftspartner sichert zu, dass entgegenstehende Schutzrechte Dritter nicht bestehen. Der Geschäftspartner stellt den ADAC und jedes Unternehmen der ADAC SE Gruppe von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen oder sonstigen Schutzrechten im Zusammenhang mit der Nutzung, Änderung und/oder Verwertung von Leistungen des Geschäftspartners frei. Dem ADAC insoweit anfallende außergerichtliche und/oder gerichtliche gesetzliche Kosten sind vom Geschäftspartner zu tragen.
- 20.7. Der Geschäftspartner wird – unbeschadet weiterer Rechte des ADAC – jeweils auf eigene Kosten notwendige Änderungen am Liefer-/Leistungsgegenstand aufgrund von Schutzrechtsverletzungen oder Schutzrechtsbehauptungen Dritter, die zu einer Nutzungseinschränkung zu Lasten eines Unternehmens gemäß Ziffer 20.6 führen, durchführen und/oder die beanstandeten Teile des Liefer-/Leistungsgegenstandes gegen gleichwertige und grundsätzlich funktionsgleiche Teile austauschen und/oder die notwendigen Rechte verschaffen.

21. Markenschutz; Referenznennung

- 21.1. Der ADAC und der ADAC e.V. sind jeweils Inhaber mehrerer Kennzeichen (mit/ohne ADAC Bestandteil). Der ADAC e.V. ist Inhaber insbesondere der deutschen Wortmarke „ADAC“ (DE39826729) und der deutschen Wort-/Bildmarke „ADAC-Logo“ (DE2009578). Die Bezeichnung „ADAC“ genießt den erhöhten Schutz einer bekannten Marke. Zudem kommt der Bezeichnung „ADAC“ als Vereinsname Schutz zu.
- 21.2. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Rechte des ADAC und des ADAC e.V. an deren Kennzeichen in keiner Weise zu beeinträchtigen, insbesondere keine Kennzeichen, die ADAC als Bestandteil aufweisen, oder mit den Kennzeichen des ADAC oder des ADAC e.V. verwechselbare Kennzeichen als Marken oder in Form eines anderen Kennzeichens, insbesondere als Domain-Name, Titel etc., für sich anzumelden bzw. anmelden zu lassen.
- 21.3. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, keine verkaufsfördernde Maßnahmen unter Bezugnahme auf ein ADAC Unternehmen und/oder unter Verwendung von Kennzeichen des ADAC oder des ADAC e.V. in jeglicher Art und Weise, insbesondere im digitalen Bereich (z.B. Einbindung in den Quelltext einer Internetseite, Suchmaschinenoptimierung, digitale Werbeprogramme), zu unternehmen.
- 21.4. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung dieses Vertrages fort.
- 21.5. Die Bezugnahme auf ein ADAC Unternehmen im Rahmen einer Referenznennung ist grundsätzlich nicht zulässig. Sie wird nur nach Beendigung des Vertrages in Ausnahmefällen vom ADAC bzw. ADAC e.V. (E-Mail-Kontakt marke@adac.de) freigegeben.

22. Nachunternehmer; Mindestlohngesetz

Es wird vereinbart, dass das als Beilage 1 diesen AEB ADAC SE beigefügte „Beiblatt Mindestlohngesetz“ wesentlicher Bestandteil der Vereinbarungen der Parteien ist. Dem Geschäftspartner ist ausdrücklich bewusst und bekannt, dass die im Beiblatt enthaltenen Vereinbarungen für die Vertragsparteien wichtige Regelungen und Verpflichtungen enthalten, die als zwischen den Parteien rechtsverbindlich vereinbart gelten.

23. Compliance

- 23.1. Der Geschäftspartner und seine Mitarbeiter, Mitgesellschafter, Hilfspersonen oder sonst für den Geschäftspartner (unmittelbar oder mittelbar) handelnde Dritte halten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages alle für den Geschäftspartner oder in Verbindung mit diesem Vertrag für den ADAC geltenden Gesetze ein, einschließlich jedweder Anti-Korruptions-, Wettbewerbs- und Kartellgesetze.
- 23.2. Nach Kenntnis des Geschäftspartners waren oder sind weder er selbst, noch seine Mitarbeiter, Mitgesellschafter, Hilfspersonen oder sonst für den Geschäftspartner (unmittelbar oder mittelbar) handelnde Dritte Gegenstand behördlicher Ermittlungen oder gerichtlicher Verfahren wegen der Verletzung strafrechtlicher oder kartellrechtlicher Vorschriften, die der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages entgegenstehen können.
- 23.3. Weder der Geschäftspartner noch seine Mitarbeiter, Mitgesellschafter, Hilfspersonen oder sonst für den Geschäftspartner (unmittelbar oder mittelbar) handelnde Dritte bieten im Zusammenhang mit diesem Vertrag Vorteile an, wenn dieses Verhalten als unzulässige Einflussnahme auf eine Person, Körperschaft oder Organisation gewertet werden könnte.
- 23.4. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den ADAC unverzüglich zu informieren, wenn während der Laufzeit des Vertrages die in dieser Ziffer 23 enthaltenen Angaben aufgrund einer Änderung der tatsächlichen Umstände unrichtig oder unvollständig werden bzw. nicht mehr eingehalten werden.

24. Vertragssprache; Korrespondenz

Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

25. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 25.1. Erfüllungsort für beide Parteien und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist München.
- 25.2. Die Beziehungen zwischen dem ADAC und dem Geschäftspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung.

26. Verhaltenskodex; Kündigungs- und Rücktrittsrecht

- 26.1. Der ADAC erwartet von seinem Geschäftspartner, dass dieser seiner sozialen Verantwortung gerecht wird. Der Geschäftspartner wird insbesondere die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten. Er verpflichtet sich, sich weder an Korruption noch an Zwangs- oder Kinderarbeit zu beteiligen und die geltenden Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze zu achten und einzuhalten. Der Geschäftspartner respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte. Die Einhaltung dieser Grundsätze wird der Geschäftspartner auch bei seinen Lieferanten bestmöglich

fördern und einfordern.

- 26.2. Für den Fall, dass der Geschäftspartner gegen die in vorstehender Ziffer 26.1 genannten Verpflichtungen verstößt und diesen Verstoß trotz Hinweises nicht unverzüglich unterlässt und nicht nachweist, dass er angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung solcher Verstöße getroffen hat, behält sich der ADAC das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN KAUF UND FÜR WERKLIEFERUNGSVERTRÄGE

1. Gefahrübergang; Eigentumsvorbehalt

- 1.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übergabe auf den ADAC über. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, tritt diese an die Stelle der Übergabe. Die Vorschriften des Werkvertragsrechts sowie die nachfolgend unter Ziffer C.2 geregelten Bestimmungen gelten in diesem Fall entsprechend.
- 1.2 Das Eigentum an dem Kaufgegenstand geht spätestens mit dem Gefahrübergang unbedingt und ohne Einschränkung auf den ADAC über. Ein Eigentumsvorbehalt des Geschäftspartners ist in jeglicher Form ausgeschlossen.

2. Mängelhaftung

- 2.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Der Geschäftspartner gewährleistet, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Ist eine solche nicht vereinbart, ist der Kaufgegenstand frei von Sachmängeln, wenn er sich für die jeweils vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst wenn er sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Kaufgegenständen gleicher Art üblich ist und die der ADAC nach der Art des Kaufgegenstandes erwarten kann.

Darüber hinaus sichert der Geschäftspartner zu, dass der Kaufgegenstand die Eigenschaften aufweist, die der ADAC aufgrund der dem Geschäftspartner zurechenbaren öffentlichen Äußerungen und Veröffentlichungen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung erwarten kann, dass die gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und dass, soweit eine Montage vereinbart ist, diese sachgemäß ausgeführt wird.

- 2.3 Der Geschäftspartner sichert zu, dass der Kaufgegenstand frei von Rechten Dritter ist, aufgrund derer die bestimmungsgemäße Verwendung des Kaufgegenstands durch den ADAC untersagt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, oder aufgrund derer die bestimmungsgemäße Verwendung des Kaufgegenstands von der Zahlung zusätzlicher, über den vereinbarten Kaufpreis hinausgehender, Entgelte abhängig gemacht werden könnte. Der Geschäftspartner verpflichtet sich für den Fall, dass Rechte solcher Art bestehen, den ADAC von sämtlichen hieraus gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich etwaiger anfallender

Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freizustellen.

- 2.4 § 442 Abs.1 S.2 BGB wird insofern abbedungen, als dass dem ADAC Mängelrechte auch für den Fall zustehen, dass ihm Mängel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind.
- 2.5 Kommt der Geschäftspartner seiner Pflicht zur Nacherfüllung – Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung - nicht binnen einer gesetzten angemessenen Frist nach, kann der ADAC den Mangel selbst beseitigen (lassen) und vom Geschäftspartner die hieraus resultierenden Aufwendungen ersetzt verlangen.
- 2.6 In Fällen der Ziffer B.2.5 ist der ADAC dazu berechtigt, vom Geschäftspartner vorab einen Vorschuss auf die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen zu verlangen.
- 2.7 Der Geschäftspartner ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den ADAC von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist der ADAC verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Geschäftspartner gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Geschäftspartner sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2 Millionen für Personen-, EUR 1 Million für Sach- und EUR 100.000,00 für Vermögensschäden zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Geschäftspartner wird dem ADAC auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

- 2.8 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß den §§ 377, 381 HGB gilt, dass sich die Untersuchungsobliegenheit auf Mängel des Kaufgegenstandes beschränkt, die sich im Zuge der Eingangskontrolle der Lieferpapiere bzw. bei der äußerlichen Begutachtung des Kaufgegenstands und/oder bei einer Stichprobe offen zeigen.
- 2.9 Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang.

3. Ersatzteile

- 3.1 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, nach der Lieferung Ersatzteile zu den gelieferten Produkten mindestens für den Zeitraum seines jeweiligen Lebenszyklus vorzuhalten.
- 3.2 Beabsichtigt der Geschäftspartner, die Produktion von Ersatzteilen für die an den ADAC gelieferten Produkte einzustellen, wird er dem ADAC dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich Ziffer 3.1 – mindestens 3 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

1. Einsatz von Personal; Nachunternehmer

Der Geschäftspartner wird die Leistungen vollständig mit eigenem Personal erbringen. Dabei ist der Geschäftspartner verpflichtet, zur Erfüllung seiner Leistungen ausreichend viele und qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen.

2. Abnahme

- 2.1. Sofern hierin nicht abweichend geregelt, gelten hinsichtlich der Abnahme der vertraglichen Leistungen die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 640 BGB.
- 2.2. Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen hat der Geschäftspartner nach Fertigstellung der Leistungen, den ADAC mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 7 Tagen schriftlich zur förmlichen Abnahme aufzufordern. Die Abnahme hat förmlich durch ein von beiden Seiten unterzeichnetes Abnahmeprotokoll zu erfolgen.
- 2.3. Eine fiktive Abnahme sowie eine konkludente Abnahme (etwa durch Ingebrauchnahme des Vertragsgegenstands) sind ausgeschlossen. Selbiges gilt für Teilabnahmen.
- 2.4. Die Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere Dokumentation sowie erforderliche Betriebserlaubnisse, behördliche Abnahmen und Abnahmebescheinigungen sind vom Geschäftspartner rechtzeitig einzuholen und sind ebenfalls Voraussetzung für eine förmliche Abnahme durch den ADAC.
- 2.5. Der Geschäftspartner wird vor der Abnahme des Werkes die seitens des ADAC benannten Mitarbeiter in dessen Bedienung sowie in die Bedienung aller technischen Anlagen und sonstiger Geräte in ausreichendem Umfang einweisen. Zur Abnahme ist dem ADAC ein hierüber erstelltes Einweisungsprotokoll vorzulegen.

3. Mängelhaftung und Verjährung

- 3.1. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, bestimmen sich die Mängelansprüche des ADAC nach dem Gesetz.
- 3.2. Die Verjährung richtet sich nach § 634a BGB.

4. Vergütung; Kündigung

- 4.1. Die Vergütung für Werkleistungen erfolgt – soweit nicht anders bestimmt - auf der Grundlage der vereinbarten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten, durch gemeinsames Aufmaß belegten Leistungen.
- 4.2. Vereinbarte Nachlässe, Rabatte oder Skonti beziehen sich auch auf die vereinbarten Einheitspreise, auf Sonderwünsche und Nachträge, insbesondere auf zusätzliche und/oder geänderte Leistungen, sowie auf etwaig vereinbarte Wartungsverträge.
- 4.3. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind Gleitklauseln für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten ausgeschlossen.
- 4.4. Stundenlohnarbeiten dürfen nur geleistet werden und werden nur vergütet, wenn mit dem ADAC eine Vereinbarung

über Stundenlohnarbeiten getroffen worden ist. Stundenlohnzettel sind werktäglich einzureichen und abzeichnen zu lassen. Dritte sind nicht berechtigt, für den ADAC Vereinbarungen vorzunehmen/abzuschließen.

- 4.5. Ziffer A.15.1 findet auf Werkleistungen keine Anwendung. Im Übrigen gelten für Kündigungen, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Freistellungserklärung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, zu jeder Rechnung eine gültige Freistellungserklärung nach § 48b EStG vorzulegen. Legt der Geschäftspartner die Erklärung nicht vor, ist der ADAC berechtigt, von fälligen Vergütungsansprüchen des Geschäftspartners 15 % des jeweiligen Bruttobetrag einzubehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem Geschäftspartner an das zuständige Finanzamt zu zahlen.

D. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

1. Leistungen und Pflichten

- 1.1. Der Geschäftspartner hat die zu erbringenden Leistungen fortlaufend auf Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen, neue Erkenntnisse zu berücksichtigen und den ADAC regelmäßig auf entsprechende Möglichkeiten und/oder Notwendigkeiten hinzuweisen.
- 1.2. Werden zusätzliche, noch nicht beauftragte Leistungen erforderlich, hat der Geschäftspartner den ADAC hierüber zu informieren und gegebenenfalls ein schriftliches Angebot auf der Basis der bestehenden Vereinbarungen zu erstellen.
- 1.3. Der Geschäftspartner hat die durchgeführten Leistungen zu dokumentieren (Personaleinsatz, Zeit, Umfang, Art, Ergebnis). Eingesetzte (Verbrauchs-) Materialien, Verschleißteile wie auch Hilfsstoffe sind in die Dokumentation mit aufzunehmen. Die Dokumentation ist dem ADAC im Rahmen eines schriftlichen Berichts über die erbrachten Leistungen in regelmäßigen zeitlichen Abständen, spätestens jeweils mit der Rechnungsstellung, in übersichtlich aufbereiteter Form zu übergeben.

2. Vergütung

Wird der Geschäftspartner nach Zeitaufwand vergütet, ist er verpflichtet, die erbrachten Zeiten mittels Stundenzettel nachzuweisen. Vergütet wird jede volle Stunde.

3. Gegenstände des ADAC; Hilfsmittel

- 3.1. Der Geschäftspartner ist dazu verpflichtet, alle zur Erbringung der beauftragten Leistungen benötigten Hilfsmittel (wie etwa Werkzeuge, Messgeräte etc.) vorzuhalten bzw. zu stellen.
- 3.2. Empfangene Gegenstände/Werkzeuge sind, soweit diese nicht im Zuge der Leistungserbringung verbraucht werden, bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses an den ADAC zurückzugeben.
- 3.3. Der ADAC stellt dem Geschäftspartner im Rahmen der bestehenden Anschlüsse Wasser sowie Strom für Kleinwerkzeuge in erforderlichem Umfang zur Vornahme der übertragenen Leistungen zur Verfügung.

Beiblatt Mindestlohngesetz

1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, seine Leistungen vollständig mit eigenem Personal zu erbringen. An Dritte („Nachunternehmer“) darf der Geschäftspartner Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des ADAC und einer detaillierten Prüfung des jeweiligen Angebots auf dessen wirtschaftliche Plausibilität und Durchführbarkeit übertragen. In diesem Fall hat der Geschäftspartner dem jeweiligen Nachunternehmer vertraglich (schriftlich) mindestens dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, soweit der Auftragsumfang des Nachunternehmers reicht, wie sie sich aus diesem Beiblatt für den Geschäftspartner selbst ergeben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vereinbarungen in Bezug auf das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und das Mindestlohngesetz (MiLoG).

Bei jeder Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmen sind die beauftragten Unternehmen schriftlich namentlich (insbesondere Firma, Geschäftsführung, Anschrift, USt-ID-Nr. und HR-Nummer) zu benennen.

2. Der Geschäftspartner garantiert dem ADAC in Form einer selbständigen und verschuldensunabhängigen Garantie eigener Art (gemäß § 311 BGB), dass er den Anforderungen und Pflichten des MiLoG und des AEntG vollumfänglich entspricht und nachkommt.

Dabei garantiert der Geschäftspartner insbesondere, dass er seinen Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns gemäß MiLoG sowie den Verpflichtungen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts sowie der Arbeitnehmerüberlassung und der Arbeitnehmerentsendung stets vollumfänglich entspricht und nachkommt.

Der Geschäftspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorgenannten Pflichten auch von von ihm beauftragten Dritten (bspw. Nachunternehmern oder Verleihern) eingehalten werden.

3. Der Geschäftspartner stellt den ADAC von jeglicher Inanspruchnahme, insbesondere durch Behörden und Einzugsstellen frei, die auf einem Verstoß des Geschäftspartners gegen seine aus vorstehender Ziffer 1 und 2 resultierenden Pflichten beruht. Insbesondere stellt der Geschäftspartner den ADAC von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus der gesetzlich geregelten Bürgenhaftung der §§ 13 MiLoG und 14 AEntG sowie §§ 150 Abs. 3 SGB VII und 28e Abs. 3a SGB IV resultieren. Dies gilt auch in Bezug auf Ansprüche von Arbeitnehmern von Nachunternehmern.

4. Sollte der Geschäftspartner seinen Pflichten aus den vorstehenden Absätzen 1 bis 3, insbesondere zur Zahlung des Mindestlohns gemäß MiLoG und des Mindestentgelts wie auch der weiteren Beiträge gemäß § 14 AEntG, die als Hauptleistungspflichten des Geschäftspartners vereinbart werden, trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nachkommen, ist der ADAC vorbehaltlich weiterer Rechte dazu befugt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

Dem ADAC steht in diesem Fall zusätzlich ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die geschuldete Vergütung nach § 320 BGB zu. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, dem ADAC Auskunft über die Höhe der jeweils abzuführenden und tatsächlich abgeführten Beiträge zu geben.

Selbiges gilt, wenn der Geschäftspartner seinen Nachweis- und Informationspflichten gemäß folgender Ziffer 5 binnen angemessener Frist nicht nachkommt.

5. Die Einhaltung der dem Geschäftspartner gemäß vorstehenden Regelungen obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die ordnungsgemäße Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 i.V.m. §§ 1, 2 MiLoG und die dem Arbeitgeber obliegenden Dokumentations- und Meldepflichten, sind dem ADAC jederzeit - auch wiederholt in regelmäßigen Abständen - auf Verlangen unverzüglich und umfassend nachzuweisen.

Sobald der Geschäftspartner oder - soweit ihm bekannt - ein weiter beauftragter Dritter seine aus dem MiLoG resultierenden Pflichten verletzt oder verletzt hat bzw. wenn Ansprüche von Arbeitnehmern in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden, ist der ADAC hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.

Beiblatt Mindestlohngesetz

1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, seine Leistungen vollständig mit eigenem Personal zu erbringen. An Dritte („Nachunternehmer“) darf der Geschäftspartner Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des ADAC und einer detaillierten Prüfung des jeweiligen Angebots auf dessen wirtschaftliche Plausibilität und Durchführbarkeit übertragen. In diesem Fall hat der Geschäftspartner dem jeweiligen Nachunternehmer vertraglich (schriftlich) mindestens dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, soweit der Auftragsumfang des Nachunternehmers reicht, wie sie sich aus diesem Beiblatt für den Geschäftspartner selbst ergeben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vereinbarungen in Bezug auf das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und das Mindestlohngesetz (MiLoG).

Bei jeder Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmen sind die beauftragten Unternehmen schriftlich namentlich (insbesondere Firma, Geschäftsführung, Anschrift, USt-ID-Nr. und HR-Nummer) zu benennen.

2. Der Geschäftspartner garantiert dem ADAC in Form einer selbständigen und verschuldensunabhängigen Garantie eigener Art (gemäß § 311 BGB), dass er den Anforderungen und Pflichten des MiLoG und des AEntG vollumfänglich entspricht und nachkommt.

Dabei garantiert der Geschäftspartner insbesondere, dass er seinen Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns gemäß MiLoG sowie den Verpflichtungen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts sowie der Arbeitnehmerüberlassung und der Arbeitnehmerentsendung stets vollumfänglich entspricht und nachkommt.

Der Geschäftspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorgenannten Pflichten auch von von ihm beauftragten Dritten (bspw. Nachunternehmern oder Verleihern) eingehalten werden.

3. Der Geschäftspartner stellt den ADAC von jeglicher Inanspruchnahme, insbesondere durch Behörden und Einzugsstellen frei, die auf einem Verstoß des Geschäftspartners gegen seine aus vorstehender Ziffer 1 und 2 resultierenden Pflichten beruht. Insbesondere stellt der Geschäftspartner den ADAC von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus der gesetzlich geregelten Bürgenhaftung der §§ 13 MiLoG und 14 AEntG sowie §§ 150 Abs. 3 SGB VII und 28e Abs. 3a SGB IV resultieren. Dies gilt auch in Bezug auf Ansprüche von Arbeitnehmern von Nachunternehmern.

4. Sollte der Geschäftspartner seinen Pflichten aus den vorstehenden Absätzen 1 bis 3, insbesondere zur Zahlung des Mindestlohns gemäß MiLoG und des Mindestentgelts wie auch der weiteren Beiträge gemäß § 14 AEntG, die als Hauptleistungspflichten des Geschäftspartners vereinbart werden, trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nachkommen, ist der ADAC vorbehaltlich weiterer Rechte dazu befugt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

Dem ADAC steht in diesem Fall zusätzlich ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die geschuldete Vergütung nach § 320 BGB zu. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, dem ADAC Auskunft über die Höhe der jeweils abzuführenden und tatsächlich abgeführten Beiträge zu geben.

Selbiges gilt, wenn der Geschäftspartner seinen Nachweis- und Informationspflichten gemäß folgender Ziffer 5 binnen angemessener Frist nicht nachkommt.

5. Die Einhaltung der dem Geschäftspartner gemäß vorstehenden Regelungen obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die ordnungsgemäße Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 i.V.m. §§ 1, 2 MiLoG und die dem Arbeitgeber obliegenden Dokumentations- und Meldepflichten, sind dem ADAC jederzeit - auch wiederholt in regelmäßigen Abständen - auf Verlangen unverzüglich und umfassend nachzuweisen.

Sobald der Geschäftspartner oder - soweit ihm bekannt - ein weiter beauftragter Dritter seine aus dem MiLoG resultierenden Pflichten verletzt oder verletzt hat bzw. wenn Ansprüche von Arbeitnehmern in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden, ist der ADAC hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.